

- Lesefassung -

SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2022 wieder und berücksichtigt:

- *Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE),
beschlossen am 21.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019*
- *1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE),
beschlossen am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022*

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.

Inhaltverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Entwässerungsantrag
§ 10	Einleitungsgenehmigung
§ 11	Einleitungsbedingungen
§ 12	Grundstücksanschluss
§ 13	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 14	Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 15	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 16	Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
§ 17	Sicherung gegen Rückstau
§ 18	Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage
§ 19	Anzeige-, Auskunft- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht
§ 20	Einleiterkataster
§ 21	Altanlagen
§ 22	Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen
§ 23	Befreiungen
§ 24	Haftung
§ 25	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Übergangsregelung
§ 28	In-Kraft-Treten

§1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet (Verbandsgebiet) anfallenden Schmutzwassers drei rechtlich jeweils selbständige öffentliche Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Diese sind:
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage), mit Ausnahme des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink nach lit. c),
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage) und
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink).

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des WSE nach Satz 2 lit. a) und lit. c) werden dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage A sowie eine Liste, die die vom Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink umfassten Grundstücke ausweist, als Anlage B beigefügt. Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

Durch den WSE erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte und indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen nach Satz 2 lit. a) und lit. c) ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen nach Satz 2 lit. a) und lit. c) ist verboten.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den WSE überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch dann, wenn der WSE, der Inhaber der Abwasserkonzession oder ihre Beauftragten durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

- (2) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen nach Absatz 1 lit. a).
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren. Die Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser (dezentrale Schmutzwasseranlage), einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen, erfolgt auf der Grundlage der Fäkalienentsorgungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der WSE kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern zentrale Kanalisations- und Schmutzwasseranlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 lit. a).
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen sowie den

Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.

- (6) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WSE archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das schadloze Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 lit. a) oder – bei einer Entwässerung im Drucksystem – Bestandteil des Grundstücksanschlusses nach Abs. 5 Satz 2 sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehört insbesondere der Revisionsschacht, ggf. eine Schmutzwasserhebeanlage.
- (5) **Grundstücksanschlüsse** im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze führen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der Druckanschlussleitung bis zum Pumpwerk. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung; die öffentliche Einrichtung endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals. Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WSE und werden von diesem bzw. seinen Beauftragten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Kosten der Grundstückseigentümer nach Maßgabe einer

gesonderten Satzung des WSE hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Schmutzwasser und ähnliches, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WSE stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WSE bedient,
 - c) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) auf einem privaten Grundstück.
- (7) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstück Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

- (8) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WSE einen Zustellbevollmächtigten benennen.

§ 3 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Führt der WSE aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind. Die Grundstückseigentümer haben bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf ihren Grundstücken durch den WSE zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden.

- (3) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der WSE. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Der WSE kann bestimmen, dass die elektrische Versorgung mit einer Spannung von 380 V (Kraftstrom) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten bereitzustellen ist.
- (4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der WSE den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet des WSE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom WSE zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) angeschlossen wird, sofern dies dem WSE wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben die Anschlussberechtigten, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (3) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen hergestellt oder bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der WSE.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht

beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der WSE.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und/oder Kosten verursacht, kann der WSE den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen dem WSE Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der WSE von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WSE durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse ist.

Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, insbesondere bei der Niederschlagswasserbeseitigung für Aufgabenträger und/oder Grundstückseigentümer stellen keine Sondervereinbarung dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtenlage nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der WSE kann die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer sich bereit erklären, die für die ausreichende Dimensionierung entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leisten.
- (2) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der WSE von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a), soweit die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b), soweit a) Kanalisationsanlagen im Gebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) für das Grundstück nicht vorhanden sind oder b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) angeschlossen ist. Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) und ihre Benutzung parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) ist vorrangig zu erfüllen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b), kann der WSE den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 eintreten. Die Grundstückseigentümer erhalten eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a). Der Anschluss hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WSE alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gem. § 4 verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 gilt – der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) zuzuführen und dem WSE zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des WSE oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.
- (8) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich, unter Angabe der Gründe beim WSE zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.
- (3) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Fäkalienentsorgungssatzung des WSE in jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim WSE zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 7 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 200 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,
 - Lage der zukünftigen Haupt- und Anschlusskanäle und Anschlusstiefe,

- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - e) einen aktuellen Grundbuchauszug über das zu entwässernde Grundstück.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
 - (4) Der WSE kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den WSE von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

§ 10 Einleitungsgenehmigung

- (1) Der WSE erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Einleitungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung.
- (2) Einleitungsgenehmigungen und deren Änderungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich beim WSE zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 9).
- (3) Der WSE entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür haben die Grundstückseigentümer zu tragen und werden im Wege des Kostenersatzes erhoben; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften oder technischen Normen (allgemein anerkannten Regeln der Technik) erforderlich sein sollten.
- (5) Der WSE kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der WSE kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der WSE auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten haben die Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

- (7) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WSE sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstige Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der WSE Kosten nach Maßgabe seiner aktuellen Verwaltungskostensatzung.

§ 11 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem WSE auszuhandigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem WSE innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Einleitungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
- (4) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - c) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - d) die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen, die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
 - e) die Funktion der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören

können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,

- f) Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten,
- g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern oder die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten,
- k) der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
- l) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Der WSE kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

- (6) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905; in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (7) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.
- (8) Gelangen Stoffe nach Absatz 7 unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 10, 11 und 12 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) mg/l	
a) Antimon (Sb)	0,5
b) Arsen (As): 0,1	0,5
c) Barium (Ba)	5
d) Blei (Pb)	1

e) Cadmium	(Cd)	0,5	
f) Chrom	(Cr)	1	
g) Chrom VI	(Cr+)	0,2	
h) Cobalt	(Co)	2	
i) Kupfer	(Cu)	1	
j) Nickel	(Ni)	1	
k) Quecksilber	(Hg)	0,1	
l) Selen	(Se)	1	
m) Silber	(Ag)	0,5	
n) Vanadium	(V)	2	
o) Zink	(Zn)	2	
p) Zinn	(Sn)	2	
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5	
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5	
t) Fluorid	(F)	50	
u) Sulfat	(SO ₄ -)		600
v) Sulfid	(S ₂ -)	20	
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50	

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffindex		20	
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1	
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5	
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)		100	
e) organische halogenfreie Lösungsmittel			spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (11) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 16) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

- (12) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 5.
- (13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (14) Der WSE entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (15) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 9. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungs- werte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 9 und 10 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (17) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WSE kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (18) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 9 und 10 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 12 unzulässiger Weise in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WSE berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WSE sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem WSE durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten (z.B. den Berliner Wasserbetrieben), so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grund-

stücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Abs. 4 bis 12 verletzen. Die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

- (20) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.
- (21) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben, der durch den WSE hergestellt wird. Der WSE lässt den ersten Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- (2) Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist.
- (3) Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt entweder mit einer Freigefälleleitung oder einer Druckanschlussleitung.
- (4) Der WSE bestimmt die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Sie können keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau, beim Betrieb und der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der WSE kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem WSE nach Aufwand zu erstatten.
- (6) Der WSE kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
- (7) Der WSE hat den ersten Grundstücksanschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümer haben die Kosten für die Unterhaltung oder Reinigung zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder Reinigung durch ihr Verschulden erforderlich geworden ist.

- (8) Die Grundstückseigentümer dürfen den Grundstücksanschluss im Hinblick auf ihr Grundstück nicht ohne vorherige Genehmigung des WSE verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben.
- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von den Grundstückseigentümern nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freigefälleleitung unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisionsschacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nennweite von mindestens DN/ID 400 zu errichten. Fehlt ein Revisionsschacht auf einem bereits angeschlossenen Grundstück, kann der WSE einen nachträglichen Einbau verlangen.

Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so haben die Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben.

- (3) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem WSE bis zur Abnahme vorzulegen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WSE in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß hergestellt worden ist. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WSE festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WSE fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WSE.

Auf Verlangen des WSE haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WSE zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WSE zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung auf Kosten des WSE auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Der Wertausgleich neu für alt ist angemessen zu berücksichtigen.

Die §§ 9 und 10 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (7) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 5 Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

§ 14 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Den Bediensteten und Beauftragten des WSE ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten des WSE sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutz- oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (4) Der WSE kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasserentsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem WSE anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE befreit die Grund-

stückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (7) Bereits bestehende und noch nicht nach § 13 Abs. 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019, von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 oder nach § 13 Abs. 3 sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutz-zonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der WSE berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 7 genannten Fristen zu fordern. Der WSE setzt den Grundstückseigentümern zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der WSE die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer, die im Wege der Kostenerstattung vorzunehmen ist. Die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.
- (9) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und selbst zu beschaffen. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist.

Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 11) festgestellt, so tragen die Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des WSE.

§ 15 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in den Einleitungsbedingungen (§ 11) oder in der Einleitungsgenehmigung (§ 10) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 11 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 11 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des WSE diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- (6) Der WSE kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WSE schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WSE jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen haben. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 16 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

- (1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 11, insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser diesen Anforderungen nach Absatz 1 nicht, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad, ist seine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der WSE ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und

Messungen vorzunehmen.

Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1 zu verhindern, welche den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem WSE für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WSE anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem WSE durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau abgesichert sein.
- (2) Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Wo der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann mit vorheriger Zustimmung des WSE von Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen

oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage

- (1) Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des WSE betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).
- (2) Der WSE ist berechtigt, die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 19 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WSE auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs (§ 7), haben die Grundstückseigentümer dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben vor Beginn der beabsichtigten Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage dies dem WSE schriftlich anzuzeigen. Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so ist der WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind.

Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 5 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstandenen Verbräuche und Gebühren, einschließlich entgangener Grundgebühren, neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des WSE gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebühren- und Verwaltungskostensatzung des WSE entsprechend.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss oder der Grundstücksentwässerungsanlage dem WSE unverzüglich –

mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WSE sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Boden-sonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstehen.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll.

Die Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Gebührensatzung des WSE gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung des WSE entsprechend.

- (8) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WSE sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
- (9) Soweit dem WSE in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WSE solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 20 Einleiterkataster

- (1) Der WSE führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem WSE mit dem Entwässerungsantrag nach § 9 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen. Auf Anforderung des WSE hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte unverzüglich zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des

Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 21 Altanlagen

- (1) Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, haben die Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, innerhalb von zwei Monaten auf ihre Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WSE den Anschluss auf Kosten der Grundstückseigentümer.

§ 22 Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Schmutzwassergebührensatzung des WSE erhoben. Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Beiträge nach der jeweils geltenden Schmutzwasserbeitragsatzung des WSE erhoben. Darüber hinaus wird für Grundstücksanschlüsse ein Kostenersatz erhoben. Der Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung bleibt davon unberührt und wird gesondert erhoben.
- (2) Für das Verwaltungshandeln des WSE, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Wenn die von den Grundstückseigentümern geleisteten Sicherheiten für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht oder nicht mehr ausreichen, die Kosten zu decken, ist der WSE berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Unterhaltung oder den Betrieb einzustellen. Die Sicherheitsleistungen sind unverzinslich. Verwahr- und Depotentgelte gehen zu Lasten des Einlieferers der Sicherheitsleistung und sind von diesem dem WSE zu erstatten.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der WSE kann von Bestimmungen in den §§ 9 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen.

§ 24 Haftung

- (1) Der WSE haftet unbeschadet der Regelung in Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Der WSE haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der WSE zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WSE für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WSE geltend machen. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.
- (4) Wer entgegen § 18 Abs. 1 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern.
- (5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WSE durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WSE den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (8) Bei Schäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der WSE zur Aufgabendurchführung bedient,
 - c) Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WSE vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 die Herstellung, Unterhaltung oder Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den WSE nicht zulässt oder die Grundstücksbenutzung nicht duldet,
 2. § 3 Abs. 3 die Pumpenanlage oder die Druckleitung überbaut,
 3. § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) anschließt oder anschließen lässt,
 4. § 7 Abs. 6 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) zuführt,
 5. § 7 Abs. 7 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
 6. § 8 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 7. § 9 Abs. 1 die Einleitungsgenehmigung oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 8. § 9 Abs. 2 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem WSE

- unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt,
9. der Einleitungsgenehmigung nach § 10 die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
 10. § 10 Abs. 5 oder § 23 Abs. 2 den festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 11. § 10 Abs. 6 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE nicht duldet,
 12. § 10 Abs. 7 vor Erteilung der Einleitungsgenehmigung und ohne Einverständnis des WSE mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 13. § 11 Abs. 1 eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 14. § 11 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser einleitet,
 15. § 11 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 12 sowie § 16 Abs. 2 Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
 16. § 11 Abs. 8 die unverzügliche Benachrichtigung des WSE unterlässt und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
 17. § 11 Abs. 9 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) einleitet,
 18. § 11 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
 19. § 11 Abs. 17 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
 20. § 11 Abs. 19 oder 19 Abs. 8 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des WSE nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt,
 21. § 12 Abs. 8 den Grundstücksanschluss ohne vorherige Genehmigung des WSE verändert oder verändern lässt,
 22. § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 Abs. 7 oder Abs. 8 die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
 23. § 13 Abs. 3 Satz 3 als Eigentümer oder Berechtigter eines Grundstücks, in dem Leitungen verlaufen, die Dichtheitsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen nicht duldet,

24. § 13 Abs. 3 Satz 5 oder § 14 Abs. 7 Satz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
25. § 13 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den WSE in Betrieb nimmt,
26. § 13 Abs. 4 Satz 3 Rohrgräben vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE verfüllt,
27. § 13 Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5 festgestellte Mängel nicht oder nicht innerhalb der vom WSE gesetzten Frist beseitigt,
28. § 13 Abs. 6 eine Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen im Sinne des § 13 Abs. 2 entspricht, nicht oder nicht rechtzeitig anpasst oder festgestellte Mängel nicht oder nicht innerhalb der vom WSE gesetzten Frist beseitigt,
29. § 13 Abs. 7 nicht sicherstellt, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 5 Satz 1 genannten Bereiche bestehen,
30. § 14 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des WSE zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ungehinderten Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und den Schmutzwasseranfallstellen gewährt,
31. § 14 Abs. 5 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, der Überwachungseinrichtung oder den Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig dem WSE anzeigt,
32. § 14 Abs. 9 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung zu stellt,
33. § 15 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet,
34. § 15 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht unterhält oder nicht dem Stand der Technik anpasst,
35. § 15 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des WSE nicht vorlegt,
36. § 15 Abs. 6 dem WSE keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
37. § 16 Abs. 1 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem

sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,

38. § 16 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) einleitet,
39. dem in § 16 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) einleitet,
40. § 16 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
41. § 16 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
42. § 16 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem WSE anzeigt und nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
43. § 16 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
44. § 17 Abs. 1 unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. nicht gemäß dem Stand der Technik gegen Rückstau absichert,
45. § 18 Abs. 1 Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) ohne vorherige Zustimmung des WSE betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
46. § 19 Abs. 1 dem WSE die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den WSE nicht duldet,
47. § 19 Abs. 2 dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs entfallen sind,
48. § 19 Abs. 3 Satz 1 dem WSE den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
49. § 19 Abs. 3 Satz 2 dem WSE die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
50. § 19 Abs. 4 dem WSE Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt und nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,

51. 19 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 52. § 19 Abs. 6 Satz 1 eine erhebliche Änderung von Art und Menge des Schmutzwassers nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 53. § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung von Schmutzwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt,
 54. § 21 Abs. 1 die auf dem Grundstück befindliche abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, nicht oder nicht rechtzeitig schadlos außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 13, 16, 24, 31, 32, 42 und 46 bis 53 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Anlage A
Anlage B

Lageplan Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink
Grundstücksliste Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink